

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die teilweise Delegation von Aufgaben aus dem Bereich der Abfallwirtschaft im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Recklinghausen und dem Kreis Borken

z w i s c h e n

dem Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, vertreten durch den Landrat Bodo Klimpel und den Kreisdirektor Dominik Schad,

nachfolgend: Kreis Recklinghausen

u n d

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster,

nachfolgend: Kreis Borken

V o r b e m e r k u n g

Die Kreise Recklinghausen und Borken sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. den §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LKrWG NRW.

Bereits seit dem 02.10.2013 besteht eine Kooperation des Kreises Recklinghausen und des Kreises Borken im Bereich der Entsorgung und Bewirtschaftung von Bioabfällen. Durch eine Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft möchten der Kreis Recklinghausen und der Kreis Borken sicherstellen, dass für das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung und an einer

allgemeinwohlverträglichen Beseitigung sowie sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen Sorge getragen wird. Sie treten hiermit für das gemeinsame Ziel einer nachhaltigen Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen ein.

Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung sollen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG folgende Pflichten mit befreiender Wirkung (Delegation) jeweils auf den anderen Kooperationspartner übertragen werden:

- Die dem Kreis Recklinghausen obliegende Pflicht für die Entsorgung von Bioabfällen, die im Gebiet des Kreises Recklinghausen anfallen, soll in dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Umfang auf den Kreis Borken übertragen werden.
- Die dem Kreis Borken obliegende Pflicht zur Entsorgung von Krankenhausabfällen, die im Gebiet des Kreises Borken anfallen, soll in dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Umfang auf den Kreis Recklinghausen übertragen werden.

Hierzu schließen der Kreis Recklinghausen und der Kreis Borken folgende Vereinbarung:

§ 1

Übertragungsgegenstand vom Kreis Recklinghausen auf den Kreis Borken

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 BioAbfV in dem nachstehend beschriebenen Umfang auf den Kreis Borken. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich von der Annahme aller im Gebiet des Kreises Recklinghausen anfallenden und dem Kreis Recklinghausen zu überlassenden Bioabfälle an einer oder mehreren zu bestimmenden Umladeanlage/n im Gebiet des Kreises Recklinghausen (einschließlich des Betriebs dieser Umladeanlage/n) über die weitere Behandlung und sonstige Bewirtschaftung der Bioabfälle ab dieser/n Umladeanlage/n bis hin zur endgültigen Entsorgung der Bioabfälle einschließlich aller dafür nötigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. Der Kreis Borken übernimmt diese Aufgaben der Bioabfallentsorgung und -bewirtschaftung. Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Bioabfallentsorgung, insbesondere die Durchsetzung der

Überlassungspflicht gegenüber den überlassungspflichtigen Erzeugern und Besitzern von Bioabfällen im Gebiet des Kreises Recklinghausen bis zur Überlassung an der/den Umladeanlage/n im Gebiet des Kreises Recklinghausen, verbleiben beim Kreis Recklinghausen.

- (2) Der Kreis Recklinghausen zahlt dem Kreis Borken für die Aufgabenübertragung und -übernahme nach § 1 Abs. 1 eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG für die Annahme, Behandlung, sonstige Bewirtschaftung und endgültige Entsorgung von Bioabfällen einschließlich der Logistik ab einer oder mehreren Umladeanlage/n im Kreisgebiet Recklinghausen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Borken durch die Übernahme der übertragenen Aufgaben entstehen.
- (3) Der Kreis Borken hat seine 100%ige Tochter, die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH (EGW), mit der Erfüllung der ihm obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragt. Operativ wird daher die EGW für den Kreis Borken zur Erfüllung seiner nach § 1 Abs. 1 übernommenen Aufgaben der Bioabfallentsorgung und -bewirtschaftung tätig. Der Kreis Borken, die EGW und der Kreis Recklinghausen schließen zur näheren Ausgestaltung der durch § 1 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung geregelten Aufgabenübertragungen eine Abstimmungsvereinbarung, deren Laufzeit an diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekoppelt ist.

§ 2

Übertragungsgegenstand vom Kreis Borken auf den Kreis Recklinghausen

- (1) Der Kreis Borken überträgt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Beseitigung von Krankenhausabfällen (nach früherer Terminologie so genannte „B-Abfälle“) der Abfallart „Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)“ mit dem Abfallschlüssel (ASN) 18 01 04 nach der Abfallverzeichnisverordnung (im Folgenden: „Krankenhausabfälle“) in

dem nachstehend beschriebenen Umfang auf den Kreis Recklinghausen. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich von der Annahme aller im Gebiet des Kreises Borken anfallenden und dem Kreis Borken zu überlassenden Krankenhausabfälle an einer zu bestimmenden Annahmestelle im Gebiet des Kreises Recklinghausen über die weitere Behandlung und sonstige Bewirtschaftung der Krankenhausabfälle ab dieser Annahmestelle bis hin zur endgültigen Entsorgung der Krankenhausabfälle einschließlich aller dafür nötigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. Der Kreis Recklinghausen übernimmt diese Aufgaben der Krankenhausabfallentsorgung und -bewirtschaftung. Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Krankenhausabfallentsorgung verbleiben beim Kreis Borken, insbesondere die Durchsetzung der Überlassungspflicht gegenüber den überlassungspflichtigen Erzeugern und Besitzern von Krankenhausabfällen im Gebiet des Kreises Borken und die Beförderung der dem Kreis Borken überlassenen Krankenhausabfälle zur Annahmestelle im Kreisgebiet Recklinghausen.

- (2) Der Kreis Borken zahlt dem Kreis Recklinghausen für die Aufgabenübertragung und -übernahme nach § 2 Abs. 1 eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG für die Annahme, Behandlung, sonstige Bewirtschaftung und endgültige Entsorgung der Krankenhausabfälle ab der Annahmestelle im Kreisgebiet Recklinghausen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Übernahme der übertragenen Aufgaben entstehen.
- (3) Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 18. Dezember 2023 (EKOCity-Verbandssatzung) Mitglied des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes mit Sitz in Herne (EKOCity). EKOCity übernimmt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der EKOCity-Verbandssatzung an Stelle seiner Mitglieder u.a. die thermische Behandlung und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe der Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 3 Abs. 14 KrWG, soweit sie in der Anlage 1 zur Abfallsatzung des Verbandes aufgeführt sind. In Anlage 1 der 1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes (EKOCity-Abfallsatzung) ist u.a. die Abfallart mit dem Abfallschlüssel 18 01 04 nach der Anlage zur AVV gelistet. Diese Abfälle werden daher

gemäß § 3 Satz 1 der EKOCity-Abfallsatzung von der Entsorgung durch den Verband erfasst, weswegen der Kreis Recklinghausen als Mitglied von EKOCity gemäß § 4 Abs. 1 der EKOCity-Abfallsatzung verpflichtet ist, diese Abfälle EKOCity zu überlassen. Zudem ist für die Abfallart mit dem Abfallschlüssel 18 01 04 in Anlage 1 Spalte 3 zur EKOCity-Abfallsatzung ein „X“ angegeben, weswegen dieser Abfall gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der EKOCity-Abfallsatzung in Verbindung mit der Tabelle Zeile 2 in § 1 der Anlage 2 zur EKOCity-Abfallsatzung als Abfall aus dem Bereich Recklinghausen dem RZR Herten, Verbrennungslinie Siedlungsabfall 1 und 2, als festgelegter Entsorgungsanlage zuzuführen ist. Operativ wird daher EKOCity für den Kreis Recklinghausen zur Erfüllung seiner nach § 2 Abs. 1 übernommenen Aufgaben der Krankenhausabfallentsorgung und -bewirtschaftung tätig. Einer Abstimmungsvereinbarung zur näheren Ausgestaltung der durch diese Vereinbarung geregelten Aufgabenübertragungen bedarf es jedoch aufgrund der vorstehend geschilderten Regelungen in der EKOCity-Verbandssatzung und in der EKOCity-Abfallsatzung nicht.

§ 3

Laufzeit/Kündigung/Wirksamkeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, frühestens jedoch am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2039 und verlängert sich anschließend jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 24 Monaten schriftlich gekündigt wird. Die zwischen den Beteiligten am 02.10.2013 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (2) Die jeweilige Übertragung der in § 1 und § 2 bezeichneten Aufgaben wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit dieser Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 befristet.
- (3) Die ordentliche Kündigung der Vereinbarung während der in § 3 Abs. 1 geregelten Laufzeit ist ausgeschlossen. Sollten sich jeweils die Umstände, die Grundlage für die Vereinbarungen nach § 1 oder § 2 waren, nach Vertragsschluss so grundlegend ändern,

dass einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das unveränderte Festhalten an den Vereinbarungen nach § 1 oder § 2 nicht zugemutet werden kann, so kann diese Partei eine Anpassung der betroffenen Bestimmungen dieses Vertrags verlangen. § 60 VwVfG findet Anwendung.

- (4) Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 EKOCity-Verbandssatzung kann ein Verbandsmitglied (frühestens) mit Ablauf des 31.12.2033, danach jeweils nach Ablauf weiterer fünf Jahre aus EKOCity ausscheiden. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 EKOCity-Verbandssatzung ist diese Absicht dem/der Vorstandsvorsteher/in mit einer Frist von vier Jahren schriftlich mitzuteilen. Sollte der Kreis Recklinghausen nach den Vorgaben von § 16 Abs. 1 EKOCity-Verbandssatzung aus EKOCity ausscheiden, kann der Kreis Recklinghausen die Anpassung der betroffenen Bestimmungen dieses Vertrags verlangen.

§ 4

Satzungshoheit/Loyalität

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Aufgaben und Pflichten. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebühren-/Entgelterhebung von beiden Kreisen in ihrem jeweiligen Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt. Der Kreis Recklinghausen überträgt dem Kreis Borken durch diese Vereinbarung keine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen, und der Kreis Borken überträgt dem Kreis Recklinghausen durch diese Vereinbarung keine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen.
- (2) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, jeweils Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 haben. Sind solche Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (3) Die Parteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z.B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab

abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 5

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die einer Partei bei Durchführung dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. durch die von dieser beauftragten Dritten oder durch von diesen nachbeauftragten Unternehmen entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte eine Partei aufgrund von Handlungen der jeweils anderen Partei bzw. der von dieser beauftragten Dritten oder der von diesen nachbeauftragten Unternehmen gegenüber einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betreffenden Partei ein Freistellungs- und Schadensersatzanspruch gegen die andere Partei zu.

§ 6

Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck dieser Vereinbarung insgesamt unmöglich oder für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsinhalte nicht. In diesem

Fall werden die Parteien einverständlich darauf hinwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt ist. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Recklinghausen, den XX.XX.XXXX

Borken, den XX.XX.XXXX

Kreis Recklinghausen

Kreis Borken

Bodo Klimpel
Landrat

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Dominik Schad
Kreisdirektor

Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor